Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 52 StbG

StbG - Staatsbürgerschaftsgesetz 1985

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 01.01.2023

Die Evidenzstelle hat weiters, sobald sie durch eine Mitteilung nach den §§ 53 bis 55 oder auf andere Art Kenntnis erhält, anzumerken

1. a)Umstände, die auf den Verlust der Staatsbürgerschaft hinweisen;
2. b)die bescheidmäßige Feststellung, daß eine Person niemals die Staatsbürgerschaft besessen hat;
3. c)die Nichtigerklärung einer Ehe, wenn dadurch die Frau oder ein Kind aus dieser Ehe nicht mehr als Staatsbürger gilt;
4. d)die Feststellung der Ehelichkeit oder Unehelichkeit eines Kindes, wenn dadurch das Kind nicht mehr als Staatsbürger gilt;
5. e)die Änderung oder Berichtigung des Familiennamens oder Vornamens eines Staatsbürgers oder einer bereits verzeichneten Person und
6. f)das Ableben eines Staatsbürgers oder einer bereits verzeichneten Person.

1. (2)und (3) (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 136/2013).

In Kraft seit 01.11.2013 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at